

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Für die Bereiche Konzepterstellung, Programmierung und Grafikdesign

I. Website und Multimedia Konzepterstellung

1. Die Konzepterstellung einer Website bzw. einer Multimedia-Produktion seitens U 21® (im nachfolgenden Auftragnehmer genannt) erfolgt in Abschnitten von der Auftragserteilung bis zur endgültigen Erstellung des Konzeptes, die Abschnitt für Abschnitt vom Auftraggeber abgenommen werden. Der Auftraggeber übergibt dem Auftragnehmer umfassend Informationen bezüglich seiner Leistungsvorstellung, dieses nach Vorgabe und Aufforderung des Auftragnehmers.
2. Soweit diesen Anforderungen des Leistungsnehmers bezüglich Informationen im Hinblick auf Inhalt und Umfang genüge getan ist, erstellt der Auftragnehmer ein erstes detailliertes Konzept (nach Absprache für jede einzelne Seite bzw. Komponente). Dieses Konzept wird seitens des Auftragnehmers mit einer vorläufigen Kostenkalkulation versehen. Der Auftraggeber erhält das Konzept nach Abgabe an den Auftraggeber vier Wochen aufrecht.
3. Für die erste Konzepterstellung erhält der Auftragnehmer 50% der vorläufig kalkulierten Kosten inkl. Mehrwertsteuer, soweit nicht anderes vereinbart ist. Erst bei Eingang dieser Summe ist der Auftragnehmer verpflichtet, weitere Konzepterstellungstätigkeit zu entfalten. Wenn diese erste Abschlagszahlung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Rechnungsstellung erfolgt, wird die Gesamtsumme der ersten Kostenrechnung fällig. Für diesen Fall geht der Auftragnehmer davon aus, daß keine weitere Konzepterstellungstätigkeit entfaltet werden soll. Der Auftragnehmer behält sich allerdings vor, auch bei späteren Eingang der Abschlagszahlung weitere Tätigkeiten für den Auftraggeber zu entfalten.
4. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer die jeweilig unaufgeforderten Informationen unverzüglich nach Anforderung zur Verfügung zu stellen. Soweit dieser Verpflichtung nicht nachgekommen wird, ist der Auftragnehmer berechtigt, seinerseits seinen sämtlichen bisherigen Kosten abzurechnen, fällig zu stellen und die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern. Nach Ablauf eines Zeitraums von zwei Wochen nach Aufforderung ist keine Unverzüglichkeit im vorbezeichneten Sinne mehr gegeben.
5. Die Parteien sind sich darüber einig, daß der ursprünglich kalkulierte und kostenmäßig dargestellte Arbeitsaufwand im Rahmen der Heranreifung des Konzeptes Veränderungen, insbesondere Erweiterungen, unterliegen kann. Die erste Honorarforderung des Auftragnehmers kann daher erheblich von der endgültigen Abrechnung abweichen. Die mit dieser Abweichung einhergehende Änderung bezüglich Inhalt und Volumen des Auftrages wird in jeweiliger Rücksprache mit dem Auftraggeber abgesprochen und muß nach Aufforderung durch den Auftragnehmer von dem Auftraggeber in schriftlicher Form bestätigt werden. Wenn diese Bestätigungen seitens des Auftraggebers nicht unverzüglich erfolgen, hat der Auftragnehmer das Recht, den bisherigen Aufwand abzurechnen und die weitere Durchführung des Auftrages zu verweigern.
6. Der Auftragnehmer haftet nicht für Konzeptmängel, die aufgrund fehlender oder falscher Information des Auftraggebers entstanden sind. Die Beweislast für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Informationen trägt der Auftraggeber. Informationsübermittlung durch den Auftraggeber hat schriftlich zu erfolgen, jedenfalls soweit die Informationen wesentlich die Erstellung des Konzeptes gestaltet bzw. gestalten kann.

II. Programmierung der Website, Multimedia-Anwendung (ggf. nach Erstellung des Konzeptes) oder Grafikdesign-Leistung

1. Sämtliche unter I. aufgeführten Regelungen finden im Falle der Umsetzung des Konzeptes entsprechende Anwendung.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Informationen unverzüglich nach Aufforderung zukommen zu lassen, die für die Programmierung der Website, der Multimedia-Anwendung oder der Grafikdesign-Leistung erforderlich sind. Er ist verpflichtet, die Informationen in vollem Umfang und inhaltlich richtig zu übermitteln. Die Übertragung erfolgt nach Vorgaben des Auftragnehmers, auf Verlangen des Auftragnehmers auf von diesem vorgegebenen Datenträger. Das Übertragungsrisiko trägt der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer sämtliche Aktualisierung bezüglich der zu verwendenden Informationen unverzüglich zukommen zu lassen. Soweit bisherige Arbeiten aufgrund von Aktualisierungen nicht mehr verwendet werden können, hat der Auftraggeber dennoch im Rahmen dieser Arbeiten angefallenen Kosten des Auftragnehmers zu begleichen, soweit nicht dem Auftragnehmer ein grobes Verschulden bezüglich der rechtzeitigen Annahme der Informationen vorzuwerfen ist.
3. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer schriftlich mitzuteilen, soweit die Informationsübermittlung beendet ist, damit die Website, die Multimedia-Anwendung oder die Grafikdesign-Leistung fertiggestellt werden kann.

III. Gemeinsame Regelungen zu I. und II.

1. Zwischenabnahme
Der Auftraggeber hat Zwischenabnahmen nach Aufforderung durch den Auftragnehmer unverzüglich vorzunehmen. Damit soll verhindert werden, daß die Werkerstellung nicht den Vorstellungen des Auftraggebers genügt. Nach schriftlicher Aufforderung zur Zwischenabnahme ist der Auftragnehmer vorläufig von weiterer Arbeit freigestellt. Bei Verweigerung der Zwischenabnahme durch den Auftraggeber ist es dem Auftragnehmer gestattet, seine sämtlichen bisherigen Kosten abzurechnen und die weitere Ausführung des Auftrags zu verweigern. Nach Ablauf von zwei Wochen nach Aufforderung des Auftragnehmers gilt die Zwischenabnahme als verweigert.
2. Endabnahme
Der Auftragnehmer hat die Konzepterstellung bzw. Programmierung der Internetseite, der Multimedia-Anwendung oder der Grafikdesign-Leistung nach Erstellung des Werkes abzunehmen. Er hat der schriftlichen Abnahmeaufforderung des Auftragnehmers unverzüglich Folge zu leisten. Wenn die Abnahme innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung erfolgt, gilt das Werk als abgenommen. Dem Auftragnehmer ist es dann gestattet, seine gesamten Kosten in einer Abschlußrechnung darzustellen und einzufordern.
3. Mängelrügen haben seitens des Auftraggebers bei der Zwischenabnahmen und insbesondere der Endabnahme des Werkes zu erfolgen, und war sofort in schriftlicher Form sofort nach Abnahme. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer die gerügten Mängel innerhalb einer Woche schriftlich mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf dieses Zeitraumes gilt das Werk als abgenommen und kann entsprechend der Regelung III.2. vom Auftragnehmer abgerechnet werden.
4. Dem Auftragnehmer ist es gestattet, nach jeder Zwischenabnahme abschlägiges Entgelt für bisher erbrachte Leistung zu verlangen. Eine Verpflichtung zur Weiterarbeit durch den Auftragnehmer besteht erst nach Eingang des verlangten Teilhonorars. Wird eine Zwischenabnahme verweigert, wird der Abschlag fällig (vgl. oben unter III.1.).
5. Nach Endabnahme des Werkes wird die endgültige Honorarforderung des Auftragnehmer sofort fällig. Weitere Änderungen des Werkes sind dann zwar möglich, beeinträchtigen die Fälligkeit jedoch nicht. Der Auftragnehmer behält sich vor, weitere Tätigkeit erst nach Eingang des Endhonorars zu entfalten. Er ist berechtigt, für diese Nacharbeiten gesondertes Honorar zu verlangen.
6. Die Höhe des Honorars des Auftragnehmers richtet sich grundsätzlich nach dem tatsächlich erbrachten Arbeitsvolumen unter Berücksichtigung des individuell vereinbarten Stundensatzes.

IV. Eigentumsvorbehalt bei Grafikdesign-Leistungen

1. An Entwürfen und Reinzeichnungen werden nur Nutzungsrechte eingeräumt, nicht jedoch Eigentumsrechte übertragen.
2. Die Originale sind daher nach angemessener Frist unbeschädigt zurückzugeben, falls nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. Bei Beschädigung oder Verlust hat der Auftraggeber die Kosten zu ersetzen, die zur Wiederherstellung der Originale notwendig sind. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt hiervon unberührt.
3. Der Auftragnehmer ist bei Grafikdesign-Leistungen nicht verpflichtet, Dateien oder Layouts, die im Computer erstellt wurden, an den Auftraggeber herauszugeben. Wünscht der Auftraggeber die Herausgabe von Computerdaten, so ist dies gesondert zu vereinbaren und zu vergüten. Hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber Computerdateien zur Verfügung gestellt, dürfen diese nur mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden.

V. Urheberschutz und Nutzungsrechte

1. Der Auftraggeber erhält vom Auftragnehmer die gesamten Verwertungs- und Nutzungsrechte bezüglich Konzept und Umsetzung in Form der Programmierung übertragen, aber nur für die vereinbarte Nutzungsart, den vereinbarten Nutzungszweck und den vereinbarten Umfang. Als vereinbart gilt regelmäßig die Übertragung des einfachen Nutzungsrechts, für den Auftraggeber, mit den vom Auftragnehmer für diesen Auftrag übermittelten Informationen. Eine Weitergabe der Nutzungsrechte an Dritte bedarf der schriftlichen Vereinbarung. Nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Auftragnehmers ist es dem Auftraggeber gestattet, Änderungen am Werk vorzunehmen oder Reproduktionen zu fertigen. Jede Nachahmung, auch von Teilen des Werkes, ist unzulässig.
2. Das Nutzungsrecht erwirbt der Auftraggeber erst mit Bezahlung des gesamten Honorars, wie vom Auftragnehmer gefordert.
3. Die Überschreitung eingeräumter Nutzungsrechte bedarf der Einwilligung des Auftragnehmers.
4. Über den Umfang der Nutzung steht dem Auftragnehmer ein Auskunftsrecht zu.
5. Der Auftragnehmer hat das Recht, auf den Vervielfältigungsstücken als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Auftragnehmer zum Schadensersatz. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadensersatz 100% der vereinbarten Vergütung. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt hiervon unberührt.
6. Vorschläge des Auftraggebers oder seine sonstige Mitarbeit haben keinen Einfluß auf die Höhe der Vergütung. Sie begründen kein Miturheberrecht.

VI. Sonderleistungen, Neben- und Reisekosten bei Grafikdesign-Leistungen

1. Sonderleistungen wie die Umarbeitung oder Änderung von Reinzeichnungen, Manuskriptstudium, Drucküberwachung etc. werden nach Zeitaufwand entsprechend der gültigen Preisliste des Auftragnehmers gesondert berechnet.
2. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die zur Auftragerfüllung notwendigen Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftraggebers zu bestellen. Der Auftraggeber verpflichtet sich, dem Auftragnehmer entsprechende Vollmacht zu erteilen.
3. Soweit im Einzelfall Verträge über Fremdleistungen im Namen und für Rechnung des Auftragnehmers abgeschlossen werden, verpflichtet sich der Auftraggeber, den Auftragnehmer im Innenverhältnis von sämtlichen Verbindlichkeiten freizustellen, die sich aus dem Vertragsabschluß ergeben. Dazu gehört insbesondere die Übernahme der Kosten.
4. Auslagen für technische Nebenkosten, insbesondere für spezielle Materialien, für die Anfertigung von Modellen, Fotos, Zwischenaufnahmen, Reproduktionen, Satz und Druck etc., sind vom Auftraggeber zu erstatten.
5. Reisekosten und Spesen für Reisen, die im Zusammenhang mit dem Auftrag entstehen, und mit dem Auftraggeber abgesprochen sind, sind vom Auftraggeber zu erstatten.

VII. Korrektur, Produktionsüberwachung und Belegmuster bei Grafikdesign-Leistungen

1. Vor Ausführung der Vervielfältigung sind dem Auftragnehmer Korrekturmuster vorzulegen.
2. Die Produktionsüberwachung durch den Auftragnehmer erfolgt nur aufgrund besonderer Vereinbarung. Bei Übernahme der Produktionsüberwachung ist der Auftragnehmer berechtigt, nach eigenem Ermessen die notwendigen Entscheidungen zu treffen und entsprechende Anweisungen zu geben. Er haftet bei Fehlern nur bei eigenem Verschulden und nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
3. Von allen vervielfältigten Arbeiten überläßt der Auftraggeber dem Auftragnehmer 10 bis 20 einwandfreie ungefaltete Belege unentgeltlich. Der Auftragnehmer ist berechtigt, diese Muster zum Zwecke der Eigenwerbung zu verwenden.

VIII. Haftung

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere auch ihn überlassene Vorlagen, Filme, Displays, Layouts etc. sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüberhinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.
3. Sofern der Auftragnehmer notwendige Fremdleistungen in Auftrag gibt, sind die jeweiligen Fremdauftragnehmer keine Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers. Der Auftragnehmer haftet nur für sein eigenes Verschulden und für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

IX. Gestaltungsfreiheit

1. Für den Auftragnehmer besteht im Rahmen des Auftrags Gestaltungsfreiheit, soweit Sinn und Zweck der Auftragserteilung davon nicht beeinträchtigt werden.
2. Die dem Auftraggeber überlassenen Vorlagen (z.B. Texte, Fotos, Muster, Aufstellungen usw.) werden unter der Voraussetzung verwendet, daß der Auftraggeber zur Verwendung berechtigt ist. Dieses wird seitens des Auftraggebers ausdrücklich versichert.

XI. Allgemeines

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Hannover.
2. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen werden durch die Erteilung des Auftrags in vollem Umfang anerkannt.
3. Alle Preisangaben im Rahmen von Angebotsabgaben bzw. Honorarrechnungen verstehen sich netto. Die gesetzliche Mehrwertsteuer muß hinzugesetzt werden.
4. Schadensersatzforderungen einer Partei aus einem Auftrag bleiben der Höhe nach auf die dem jeweiligen Auftrag zugrundeliegende Honorarsumme beschränkt, soweit nicht dem Schädiger Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer beschränken sich auf die Höhe der Honorarsumme, soweit diese bezahlt worden ist.

XII. Sonstige Vereinbarungen

Die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen berühren die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Sie haben nicht die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit der gesamten Geschäftsbeziehung zur Folge.

Die unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen sind so umzudeuten, daß der mit ihnen beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird. Ist eine Umdeutung nicht möglich, sind die Vertragsschließenden verpflichtet, individuell eine Vereinbarung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen und nichtigen Bestimmung möglichst nahekommt.